

1.2. Anrechenbarkeit unter Berücksichtigung der Lage von Kompensationsmaßnahmen in Wirkzonen

Gemäß Orientierungsrahmen sollen Kompensationsflächen außerhalb des Wirkungsbereiches der Straße liegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die aus funktionalen Gründen dort sinnvoll und notwendig sind. Sofern Kompensationsmaßnahmen ohne funktionale Gründe in den Wirkzonen liegen, sind die entsprechenden Abschläge gemäß Orientierungsrahmen einzurechnen, d.h. es sind Abschläge entsprechend der Wirkzonen je nach Lage von 5 bis 10 % gemäß Tabelle 2 einzurechnen.

Tabelle 2 Beeinträchtigungsintensität von Eingriffen in Biotope und Biotopkomplexe gemäß MWAV & MUNF (2004)

Verkehrsbelastung Straße/DTV 2025	Beeinträchtiger Bereich	Gradiente der Straße			Beeinträchtigungsintensität
		Dammlage, 0-2 m Einschnitt	2-6 m Einschnitt	> 6 m Einschnitt	
Geringer als 15.000	Baufeld*	Eingriffszone	Eingriffszone	Eingriffszone	100 %
	Wirkzone 1**	bis 25 m	bis 10m	-/-	10 %
	Wirkzone 2**	25 – 50 m	10 – 25 m	-/-	5 %

* Das Baufeld beinhaltet die durch das technische Bauwerk Straße unmittelbar dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (Fahrbahn mit Seitenstreifen, Entwässerungseinrichtung incl. Absetz- und Regenrückhaltebecken, Einschnitts- und Dammböschung) und bildet die Eingriffszone.

** Die Breite der Wirkzonen ist abhängig von der Gradientenlage der Straße im Gelände. Grundsätzlich nimmt die Breite der Wirkzonen ab mit der Tiefe des Einschnitts. Die vor Immissionen schützende Einschnittslage wird hier berücksichtigt (s. Orientierungsrahmen MWAV & MUNF 2004).

Im Rahmen der Festen Fehmarnbeltquerung sind Maßnahmen im trassennahen Bereich dann funktional begründet, wenn sie aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig sind. Liegen andere Kompensationsmaßnahmen trassennah innerhalb der Wirkzonen, werden bei der Bilanzierung die entsprechenden Abschläge berücksichtigt. Da der Bereich mit Wirkzonen im Falle der FBQ nur von Bau-km 8+900 bis zum Tunnelmund auf 25 m bzw. 50 m vom Straßenrand reicht (s. LBP Erläuterungstext, Anlage 12.0, Kap. 11.1.1.3), werden nur die für die Kompensation anrechenbaren Maßnahmen 5.1 und 5.2 (s. LBP Erläuterungstext, Anlage 12.0, Anhang IA) abgewertet, was in die Bilanzierung eingeflossen ist (s. [Tabelle 1 im Anhang grün gekennzeichnete Zeilen, IDs: s. Flächennachweis Blatt 6 bis 8](#)). Da der Abschlag bei den geplanten Gehölzflächen („HGy“) der Maßnahmen 5.1 und 5.2 nur durch die Wirkzone 2 mit 5% Abschlag erfolgt, wird der Anrechenbarkeitsfaktor (Tabelle 1, Spalte 7) entsprechend bei Faktor 1,0 auf 0,95 und bei 0,67 auf 0,62 gesetzt.

1.3. Bilanzierung der biotoptypenbezogenen Kompensation

Das biotoptypenbezogene (Gesamt-)Kompensationserfordernis wird in Tabelle 3 der Kompensation gegenübergestellt. Bei der Kompensation wird die herzustellende Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps bzw. der zusammengefassten Biotoptypengruppe und die davon – unter Berücksichtigung des Maßes der ökologischen Aufwertbarkeit – als Kompensationsfläche anrechenbare Flächengröße angegeben. Nicht dargestellt werden die linearen Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen auf dem Ökokonto Gömnitzer Berg (weitere Details sind dem LBP, Anlage 12, Kap. 10.1 zu entnehmen).

Tabelle 3 Gegenüberstellung von Kompensationserfordernis und tatsächlicher Kompensation bzw. anrechenbarer Kompensation (Zahlenwerte vgl. Kap. 10.1 und Kap. 11.1.3.3.)

Betroffener Biotoptyp bzw. betroffene Biotoptypengruppe ^{*1)}	Betroffene Fläche (Werte und Funktionen)			M = Minimierung A = Ausgleich E = Ersatz	Beschreibung der Maßnahmen	tats. Fläche des Biotoptyps	Anrechenbarer Kompensationsumfang
	Verlust	Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf gesamt				
Küsten- und Meeresbiotope mit morphologischem Strukturtyp Kliff (KDg §, XKo §, KSs, KSv) § = gesetzlich geschützte Biotope	1,7059 ha	---	8,0427 ha	A 9.3	Ökokonto „Krummsteert/Sulsdorfer Wiek“ mit Überschwemmungseinfluss der Ostsee	1,1945 ha	1,3856 ha
				E 10.1	Anrechnung der Fläche des Ökokontos „Gömnitzer Berg“ (Komplexlebensraum halboffene Weidelandschaft als komplex strukturierter Landschaftsausschnitt)	4,7689 ha	6,6571 ha
Beeinträchtigung Steilküste/ Jungmoränenkliff (XKo §)	---	0,0483 ha	0,1449 ha	E 10.1	Anrechnung der Fläche des Ökokontos „Gömnitzer Berg“	0,0823 ha	0,1449 ha
Gehölze außerhalb von Wäldern/ Wälder und Brüche (SV/WGf, HEy, HBy, HGy, HGy/XAw, HGy/SAw, SV/HGy, SV/HGy/HF)	1,5820 ha	1,3181 ha	3,7346 ha	A 5.1 5.2	Entwicklung von Feldgehölzen im Untersuchungsgebiet der FBQ	1,9264 ha	1,7210 ha
				A 10.1	Anrechnung der Ökokontofläche „Gömnitzer Berg“ (Entwicklung von naturnahen Feldgehölzen und Wald)	1,4220 ha	2,0136 ha
							Ges. 3,7346 ha

Betroffener Biotoptyp bzw. betroffene Biotoptypengruppe ^{*1)}	Betroffene Fläche (Werte und Funktionen)			M = Minimierung A = Ausgleich E = Ersatz	Beschreibung der Maßnahmen	tats. Fläche des Biotoptyps	Anrechenbarer Kompensationsumfang
	Verlust	Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf gesamt				
Feldhecken (HFy §) § = gesetzlich geschützte Biotope	33 m	---	62 m	A 2.3	Knickneuanlage	380 m	380 m
Alleen (HAy §) § = gesetzlich geschützte Biotope	1121m	---	-380 m ¹⁾	A 1.2	Neuanlage einer Allee	1303 m	1303 m ¹⁾
Baumreihen (HGr)	2098 m	980 m	3.432 m ²⁾	A 1.1 3.1 3.2	Neuanlage Baumreihen	2450 m	2450 m ¹⁾
Gräben (FG, FGy, SV/FGr)	321 m	303 m	168 m	A 3.4	Öffnung von verrohrten Grabenabschnitten und naturnahe Gestaltung	284 m	284 m
				A 3.8	Neuanlage Graben	533 m	533 m
Kleingewässer, sonstiges Stillgewässer (FKy §, FSy §) § = gesetzlich geschützte Biotope	0,1627 ha	---	0,1649 ha	A 4.1 A 10.1	Entwicklung eines Kleingewässers (trassennah) Anrechnung der Ökokontofläche Gömnitzer Berg (Entwicklung von Kleingewässern)	0,0099 ha 0,1110 ha	Ges. 0,1649 ha 0,0099 ha 0,1550 ha
Ruderalfluren außerhalb von Verkehrsanlagen (RHf, RHm, RHm/HF/FG, RHt)	0,4733 ha	0,1771 ha	0,6797 ha	A 0.2 4.1	Entwicklung von Gras- und Staudenfluren außerhalb der Eingriffsgrenzen	0,6797 ha	0,6797 ha
(Rudera)le Biotope der Verkehrsanlagen (SV, SV/GM, SV/RHf, , SV/RHm, SV/RHt, SVg, SVo, SVb)	1,6550 ha	0,6313 ha	3,3640 ha ²⁾	A 0.2	Entwicklung von Gras- und Staudenfluren außerhalb der Eingriffsgrenzen	3,3640 ha	3,3640 ha
Siedlungsbiotope/Biotoptypen mit baulichen Anlagen (SDs, SZg, SZh, SD)	1,3005 ha	0,6994 ha	1,8317 ha	A 0.2	Entwicklung von Staudenfluren außerhalb der Eingriffsgrenzen	1,8317 ha	1,8317 ha

Betroffener Biotoptyp bzw. betroffene Biotoptypengruppe ^{*1)}	Betroffene Fläche (Werte und Funktionen)			M = Minimierung A = Ausgleich E = Ersatz	Beschreibung der Maßnahmen	tats. Fläche des Biotoptyps	Anrechenbarer Kompensationsumfang
	Verlust	Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf gesamt				
Ackerbiotope (AA)	48,7952	53,2264	24,8595 ha				Ges. 24,8595 ha
				A 0.2 3.4 3.8 3.9 9.4 9.5	Entwicklung von Gras- und Staudenfluren außerhalb der Eingriffsgrenzen	12,3940 ha	11,6502 ha
				A 10.1	Anrechnung der Ökokontofläche „Gömnitzer Berg“ (Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland/Biotope des Komplexlebensraums)	8,6751 ha	13,2093 ha

- 1) Durch die Gegenrechnung mit B207 entsteht ein Überschuss von 380 m Alleen. Die fehlenden 982 m Baumreihe werden durch den Überschuss an Alleen (Maßnahme 1.2 mit 1.303 m) ausgeglichen.
- 2) In Kap. 10.1 werden auch die im Überschneidungsbereich der B207 wegfallenden Maßnahmen zum Kompensationsbedarf addiert. Hier wird die Gesamtsumme des Kompensationsbedarfs angeführt.

1.4. Ermittlung der Einzelflächen als Grundlage zur Berechnung des anrechenbaren Kompensationsumfangs

Die Tabellen 1 und 2 im Anhang beziehen sich auf die Bewertungskarten zum „Flächennachweis Kompensation“ und „Flächennachweis Überschneidung B 207 Kompensation“, dienen der Dokumentation der Einzelflächen und stellt die Grundlage für die Tabelle 3 dar. Dabei bedeuten:

Spalte 1: ID-Nr.: Flächen-Identifikationsnummer, Zuordnung in den Karten „Flächennachweis Ausgleich“

Spalte 2: Maßnahmen-Nr. des LBP (s. a. LBP Erläuterungstext, Anlage 12.0 sowie Maßnahmenpläne, Anlage 12.2)

Spalte 3: Größe der über die ID-Nr. gekennzeichneten Flächen (in m²)

Spalte 4: Biotoptyp Entwicklung:

- HGy: Pflanzung niedriger Gehölzinseln bzw. eines Gehölzstreifens
- FG: Öffnung von verrohrten Grabenabschnitten und naturnahe Neu-/Umgestaltung offener Grabenabschnitte, Neuanlage Graben
- FK: Neuanlage Kleingewässer
- NUs: Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren, Anlage von naturnahen Uferstrukturen und Entwicklung von Uferstaudenfluren, Entwicklung feuchter Gras- und Staudenfluren an Böschungsflächen parallel der Straßen- und Schienentrassen,
- RHm: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren (an Gräben und Böschungen)

Spalte 5: Biotoptyp im Bestand, Kürzel entsprechend LBP Erläuterungstext, Anlage 12.0, Kap. 4.5.1.2

Spalte 6: Naturschutzfachwert des bestehenden Biotoptyps, s. LBP Erläuterungstext, Anlage 12.0, Kap. 4.5.1.2

Spalte 7: Anrechenbarkeitsfaktor nach Naturschutzfachwert, s. Tabelle 1

Spalte 8: Anrechenbarer Kompensationsumfang: Produkt der Werte von Spalte 3 mit Spalte 7 (gerundete Werte in m²)

2. Mariner Bereich

Im Meeresbereich wird zunächst geprüft, ob funktionale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust bzw. die Beeinträchtigungen der benthischen Habitats möglich sind. Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass zu einem gewissen Anteil Kompensation durch die Wiederherstellung und Aufwertung von Riffgebieten (Realkompensation) sowie durch Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Ostsee als Ersatzmaßnahme möglich ist (vgl. LBP Erläuterungstext, Anlage 12.0 der Planfeststellungsunterlagen, [Kap. 9.1.3 und 11.4.3.](#)).

Ausgehend von § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG wurde im LBP, in Kapitel 9.1.3. geprüft und in Kapitel 9.2.2. und 11.4.3. konkret dargestellt, mit welchen Maßnahmen die durch die Feste Fehmarnbeltquerung hervorgerufenen Verluste bzw. Beeinträchtigungen der benthischen Habitats, der Meeresbodenformationen besonderer Bedeutung sowie der faunistischen Funktionsbeziehungen im marinen Bereich ausgleich- oder ersetzbar sind.

2.1. Anrechnung Realkompensation

Wie im LBP in [Kap. 11.4.3.1.](#) beschrieben, wird das Maß des anrechenbaren Kompensationsumfanges (Ist-Kompensation) bestimmt durch:

- das Maß der ökologischen Aufwertung der Habitats,
- den Wert für die Aufwertung faunistischer Funktionen (Artenschutz),
- den Wert für die Entwicklung geschützter Biotops und
- die Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Die der Anrechenbarkeit der Maßnahme zur Realkompensation zugrunde liegenden Einzelansätze folgen der prinzipiellen Verfahrensweise der ÖkokontoVO, und werden additiv gewertet, so wie die ermittelten Kompensationserfordernisse für den Verlust und der Beeinträchtigung von Habitats und mariner Fauna auch additiv gewertet werden (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, [Kap. 11.4.3.1.](#)).

Maß der additiven Anrechenbarkeit = Flächengröße x (Aufwertung der Habitats: Wert 2 bei bestehendem Naturschutzfachwert 3 bzw. Wert 1 bei bestehendem Naturschutzfachwert 4 + Aufwertung der faunistischen Funktionen Wert 2 + Entwicklung geschützter Biotops Wert 1 + Lage im Natura 2000 Gebiet Wert 2 = **Ausgleichswert 7 bzw. 6).**

Im unmittelbaren Maßnahmengbiet (s. LBP, [Kap. 9.1.3.6](#) sowie Anlage 30.4 der Planfeststellungsunterlagen sowie Anhang IA, Maßnahme 8.7 sowie Anlage 12.2, Blatt 12.1) sind ausschließlich Riffflächen mit dem Naturschutzfachwert 3 festgestellt worden, sodass hier der höhere Ausgleichswert 7 zur Anwendung kommt.

Für die Maßnahme 8.7 (s. Anhang IA) mit einer realen Fläche von 25,0000 ha ergibt sich somit eine Anrechenbarkeit von 25,0000 ha x 7 = **175,0000 ha**.

2.2. Bilanzierung mariner Bereich

Nach Anrechnung der sich aus der Realkompensation mit Wiederherstellung von Riffen als Ausgleichsmaßnahme und der Maßnahmen zur Nährstoffreduktion in die Ostsee als Ersatzmaßnahmen ergebenden Kompensation verbleibt ein Kompensationserfordernis von **228,9757 ha** (s. Tabelle 4). Für dieses Kompensationserfordernis wird gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG Ersatz in Geld geleistet (Ersatzgeldzahlung, s. LBP Kap.11.5.3.).

Tabelle 4 Verbleibender Kompensationsbedarf nach Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im marinen Bereich

Gesamt-Kompensationsbedarf deutscher mariner Bereich	(s. LBP, Kapitel 11.5.1., Tabelle 243 und Kapitel 11.5.3.)	622,7504 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Wiederherstellung von Riffen)	(s. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)	- 175,0000 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahmen (Nährstoffreduktion Ostsee) als Ökokonten (umgerechnet in Flächen)	(s. Kap. 11.4.3.2.)	- 216,2534 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahmen (Nährstoffreduktion Ostsee) als Maßnahmenfläche	(s. Kap. 11.4.3.2.)	- 2,5213 ha
Verbleibender Kompensationsbedarf		228,9757 ha